

tere Verwendung dieser Schriften für die Nachwuchsgewinnung gehen den LBSch. noch besondere Anweisungen zu.

**Termin** 4. An Stelle der für Januar in Berlin vorgesehenen auf später verschobenen Reichstagung habe ich für den Monat Mai eine gemeinsame Arbeitsbesprechung der beteiligten LAL mit den Gau- und Schulreferenten des NSLB. und den Referenten für Berufsberatung an den Landesarbeitsämtern in Aussicht genommen, die der rechtzeitigen Vorbereitung einer künftig laufend fortzuführenden im voraus geplanten Nachwuchsgewinnung unter Auswertung der Ergebnisse der diesjährigen Arbeit dienen soll. Hierzu erhalten die LBSch. zu gegebener Zeit nähere Anweisungen.

5. Ich mache es den mir von den RBZ. benannten verantwortlichen Mitarbeitern für die Nachwuchsgewinnung zur Pflicht, sich in den kommenden letzten Wochen vor der Schulentlassung noch vordring-

lich für die Sicherung eines zahlen- und leistungsmäßig ausreichenden Nachwuchses für die landwirtschaftlichen Berufe, insbesondere die Landarbeitslehre einzusetzen. Ich nehme hierzu Bezug auf meine Anordnung vom 12. 12. 1940 — IB 322 — (D. S. 891). Ich weise noch auf die in dem derzeitigen großen Nachwuchsmangel im Erwerbsgartenbau begründete Notwendigkeit hin, auch den Lehrstellen in diesem Berufszweig der Landwirtschaft wieder in stärkerem Maße als bisher Jugendliche zuzuführen.

Abschließend spreche ich die Erwartung aus, daß die unter Abschnitt II Ziff. 4 meiner angeführten Anordnung erbetenen Unterlagen fristgerecht und lückenlos bei mir eingehen. Die LBSch. haben den RBZ. hierzu entsprechende Meldefristen zu setzen.

An die Landes- und Kreisbauernschaften und zur Unterrichtung der Ortsbauernführer.

— D. 1941 S. 81.

## Recht.

### Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken, Grundstücksgeschäfte der Gemeinden.

— I G d 39 vom 10. 2. 1941 —.

Eine LBSch. führt neuerdings wiederum Klage darüber, daß die Gemeinden Grundstücksgeschäfte abschließen, die bodenpolitisch unerwünscht sind. Sie bemerkt, daß zwar die Möglichkeit bestehe, über derartige Rechtsgeschäfte bei der Dienstaufsichtsbehörde Beschwerde zu führen; diese setze aber voraus, daß die Dienststellen des RNSt. in jedem Falle hiervon Kenntnis erlangten. Die LBSch. hat angeregt, beim Reichsminister des Innern einen Runderlaß zu beantragen, wonach jede Gemeinde gehalten sein soll, die von ihr beabsichtigten oder getätigten Rechtsgeschäfte den Dienststellen des RNSt. mitzuteilen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft will diese Anregung nur dann weitergeben, wenn ihm entsprechende konkrete Fälle als Unterlagen unterbreitet werden.

Es ist daher zu berichten, ob derartige Fälle den LBSch. zur Kenntnis gelangt sind.

An die Landesbauernschaften.

— D. 1941 S. 83.

### Änderung der gesetzlichen Anerbenfolge.

§ 54 EHRB. in der Fassung der Verordnung vom 23. 12. 1938 (RGBl. 1938 S. 1921)

— I G c 52 vom 11. 2. 1941 —.

**Termin** Durch Verordnung vom 22. 1. 1941 (RGBl. I 1941 S. 60) ist die Geltungsdauer des § 54 EHRB. mit Wirkung vom 1. 1. 1941 bis zum 31. 12. 1945 verlängert worden.

Für die Bearbeitung der Verfahren gelten nach wie vor die Anordnungen vom 16. 6. 1937 — I G 4742/37 — (nicht veröffentlicht) und vom 11. 1. 1939 — I G c 52 — [D. S. 64]).

Insbesondere mache ich darauf aufmerksam, daß

alle Anträge, die später als zwei Wochen vor Ablauf der Frist gestellt werden, mit einer Zweitschrift für den Reichsminister der Justiz versehen, unmittelbar an den Reichsminister der Justiz zu richten sind. In der Antragsbegründung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß vom vorgeschriebenen Dienstweg wegen drohenden Fristablaufs abgesehen wird und der Reichsbauernführer (Reichshauptabteilung I) sowie der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hiervon unter Übersendung der für sie bestimmten Abschriften verständigt worden sind.

Verfahren auf Änderung der gesetzlichen Anerbenfolge sind nach wie vor als Eilsachen zu bearbeiten.

An die Landesbauernschaften.

— D. 1941 S. 83.

### Sippenwechsel von Erbhöfen durch Erbhofveräußerung, Vorlagepflicht der Landes- und Kreisbauernschaften.

— I G c 66 vom 11. 2. 1941 —.

#### I.

1. Die RBZ. bearbeiten bis auf weiteres Erbhofveräußerungen, die einen Sippenwechsel begründen (rechtsgeschäftliche Übertragung des Eigentums am Erbhof an eine gegenüber dem derzeitigen Bauern nicht anerbenberechtigte Person) nur im Einvernehmen mit den LBSch. Sie legen also ihre Stellungnahme im anerbengerichtlichen Genehmigungsverfahren vor Abgabe an die Anerbengerichte und die entsprechenden Beschlüsse der Anerbengerichte der LBSch. vor. Die RBZ. dürfen insbesondere keinen dieser Beschlüsse (durch Ablauf der Beschwerdefrist oder durch Beschwerdeverzicht) rechtskräftig werden lassen, bevor die LBSch. zu ihnen Stellung genommen hat. Zur Vermeidung vorzeitiger Rechtskraft ist jeweils vorsorglich Beschwerde einzulegen.